

**G E S C H Ä F T S O R D N U N G**  
für den Kreistag des Landkreises Freising  
(GeschO - KT)  
in der Fassung vom **25. März 2021**

**Inhaltsübersicht**

**I. Teil**  
**Allgemeines**

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte; Verlust des Amtes

**II. Teil**  
**Sitzungen**

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

**III. Teil**  
**Geschäftsgang**

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger/innen

#### **IV. Teil Kreistag**

§ 29      Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

#### **V. Teil Ausschüsse**

§ 30      Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss  
§ 31      Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses  
§ 32      Einberufung des Kreisausschusses  
§ 33      Bestellung des Kreisausschusses  
§ 34      Jugendhilfeausschuss  
§ 35      Rechnungsprüfungsausschuss  
§ 36      Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse  
            (einschließlich Werkausschuss)  
§ 36a     Ausschuss für Planung, Umwelt, Tourismus, Landkreisentwicklung und  
            Infrastruktur  
§ 36b     Ausschuss für Schule, Kultur und Sport  
§ 36c     Ausschuss für demographische und soziale Fragen  
§ 37      Geschäftsgang der Ausschüsse  
§ 37a     Fraktionsvorsitzendenbesprechung

#### **VI. Teil Landrätin/Landrat und Stellvertreter**

§ 38      Zuständigkeit der Landrätin/des Landrats  
§ 39      Einzelne Aufgaben der Landrätin/des Landrats  
§ 40      Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben  
§ 41      Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte  
§ 42      Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts  
§ 43      Vollzug der Staatsaufgaben  
§ 44      Stellvertreter der Landrätin/des Landrats

#### **VII. Teil Landratsamt**

§ 45      Landratsamt

#### **VIII. Teil Schlussbestimmung**

§ 46      In Kraft treten

**Geschäftsordnung des Kreistags Freising**  
(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Freising erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

**I. Teil**  
**Allgemeines**

§ 1  
Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2  
Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO), ggf. einschließlich Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO),
6. die Landrätin/den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3  
Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger/innen (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

## § 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und der Landrätin/des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

## § 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

## § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte, Verlust des Amtes

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 3 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Die Kreisrätinnen und Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(6) Das Amt einer Kreisrätin/eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert eine Kreisrätin/ein Kreisrat ihr/sein Amt, wenn sie/er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## **II. Teil Sitzungen**

## § 7

### Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsrätinnen/Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

(3) Gegen die Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

## § 8

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einer/einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der/dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung der/des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung einer/eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrätin/Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

## § 9

### Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreisrätinnen/Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

## § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Freising besteht aus der Landrätin/dem Landrat und 70 Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf.

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Satz 3 LKrO).

## § 11 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch die/den Vorsitzende/n ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung der/des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Die/Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

## § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Landrätin/der Landrat oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/r der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

## § 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- und Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

## § 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

## **III. Teil Geschäftsgang**

### § 15 Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch die Landrätin/den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber der Landrätin/dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

(3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 2 Satz 2 im elektronischen Briefkasten der/des Empfängerin/Empfängers oder bei ihrem/seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(4) Die Ladung hat den Kreisrätinnen und Kreisräten spätestens am 7. Kalendertag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Kalendertag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)

zur Verfügung gestellt werden. Hat eine Kreisrätin/ein Kreisrat ihr/sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt. Die Ladung für die Ausschüsse ist stets allen Kreisrätinnen und Kreisräten mit detaillierten Tagesordnungspunkten zuzuleiten. Die Unterlagen zum öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzungen stehen allen Kreisrätinnen und Kreisräten über das Ratsinformationssystem zur Verfügung, soweit Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

## § 16 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird von der Landrätin/vom Landrat aufgestellt.

(2) In jede Tagesordnung ist der Punkt "Anfragen" aufzunehmen.

(3) Die sofortige Beantwortung einer Anfrage kann abgelehnt werden, wenn der Gegenstand durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dann der/dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten bzw. in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

## § 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch bei der Landrätin/beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens 3 Wochen vor der Sitzung bei der Landrätin/beim Landrat eingereicht werden. Eingehende Anträge werden an alle Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie an alle Sprecherinnen/Sprecher der Parteien und Wählergruppen, die keinen Fraktionsstatus haben, umgehend weitergeleitet. Eine Behandlung der Anträge erfolgt in der nächsten Sitzung des Kreistags oder des zuständigen Ausschusses des Kreistags, sofern bis dahin sämtliche erforderlichen, für eine Beschlussfassung relevanten Aspekte rechtzeitig geklärt werden können.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie z. B.

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,



2. einfache Sachanträge, wie z. B.
- a) Änderungsanträge während der Debatte,
  - b) Zurückziehung von Anträgen,
  - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind von der Landrätin/vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

## § 18

### Beziehung von Bediensteten des Landratsamtes

(1) Die Landrätin/Der Landrat kann nach ihrem/seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Eine/Ein juristische/r Beamtin/Beamter des Landratsamtes soll grundsätzlich als juristische/r Sachverständige/r zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

## § 19

### Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch die Landrätin/den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
7. Schließung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

## § 20

### Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt die Landrätin/der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist die Landrätin/der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt sie/ihn ihre/seine gewählte Stellvertreterin ihr/sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch diese/r verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, Kreisrätinnen und Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörerinnen/Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2).

(4) Wird durch eine/n bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossene/n Kreisrätin/Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihr/ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt die/der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem sie/er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Die Benutzung von Mobiltelefonen während der Sitzung ist nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

## § 21 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

## § 22 Beratung

(1) Eine Kreisrätin/Ein Kreisrat oder eine/ein Bedienstete/r des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihr/ihm von der/vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach ihrem/seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Die/Der Vorsitzende kann in Ausübung ihres/seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an die/den Vorsitzende/n und an die Kreisrätinnen und Kreisräte, nicht an die Zuhörerinnen und Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann die/der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge

2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b)) und ist der Antrag von Erfolg, haben die/der Vorsitzende und die Antragstellerin/der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist die/der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) Ist die Landrätin/der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat sie/er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf ihre/seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich der/des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

## § 23

### Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen der/des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner/keine der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerber/inne/n mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

## § 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
  2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
  3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
  4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

Von der Beschlussreihenfolge nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 kann durch Mehrheitsbeschluss abgewichen werden.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der/dem Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(6) Die Stimmenzählung ist durch die/den Vorsitzende/n vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

## § 25 Anfragen

(1) Jede Kreisrätin/Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an die/den Vorsitzende/n und mit deren/dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Die/Der Befragte kann mit Zustimmung der/des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann der/dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

## § 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist die/der Vorsitzende verantwortlich. Sie/Er bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisrätinnen/Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses einer Kreisrätin/eines Kreisrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die/den Protokollführer/in und die/den Vorsitzende/n zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Protokollführerin/dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

#### § 27

##### Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können bei der Landrätin/beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). Niederschriften öffentlicher Sitzungen können in ein internes, nur Kreisrät/inn/en zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

Beim Rechnungsprüfungsausschuss bezieht sich das Einsichtsrecht nur auf die Rechnungsprüfungsausschuss-Niederschrift, nicht auf Prüfungsteilberichte.

(2) Vom öffentlichen Teil der Sitzungen des Kreistages erhalten diejenigen Kreistagsmitglieder, die das Ratsinformationssystem nicht nutzen, eine Abschrift des Protokolls.

#### § 28

##### Einsichtnahme durch Kreisbürger/innen

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürger/inne/n frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die Beschlüsse aus den öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse werden im Internet veröffentlicht.

### **IV. Teil Kreistag**

## § 29

### Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- die Beschlussfassung über den Sitz der Kreisverwaltung und den Namen des Landkreises (Art. 2 Abs. 1),
- die Annahme und Änderung von Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 1),
- die Beschlussfassung über Änderungen von bewohntem Kreisgebiet,
- die Entscheidung über die Übernahme und die Niederlegung von Ehrenämtern und über die Erhebung von Ordnungsgeld wegen unbegründeter Ablehnung von Ehrenämtern (Art. 13),
- die Erhebung von Ordnungsgeld bei Verstößen ehrenamtlich tätiger Personen gegen die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 14 Abs. 3),
- die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen (Art. 14a),
- die Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, bewehrten Satzungen und Verordnungen,
- die Bestellung des Kreisausschusses und die Übertragung von Aufgaben auf den Kreisausschuss (Art. 26 und 27),
- die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse (Art. 29),
- die Beschlussfassung in beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Landrätin/des Landrats und der gewählten Stellvertreterin/des gewählten Stellvertreters der Landrätin/des Landrats, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
- die Aufstellung der Richtlinien über die laufenden Angelegenheiten (Art. 34 Abs. 1),
- die Wahl der/des Stellvertreterin/Stellvertreters der Landrätin/des Landrats und die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 32),
- den Erlass der Geschäftsordnung für den Kreistag (Art. 40),
- die Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben kreisangehöriger Gemeinden (Art. 52 Abs. 2),
- die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 59, 62 und 63 Abs. 2),
- die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 64),
- die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 88),
- Entscheidungen über Unternehmen der Landkreise im Sinn von Art. 84,
- die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Kreistag im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 76),
- die Bestellung und die Abberufung der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes sowie ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seines Stellvertreters.

Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder der Landrätin/dem Landrat überträgt (vgl. auch § 38 Abs. 7 Satz 2).

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrätinnen und Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),

2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisrätinnen und Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisrätinnen und Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000,00 € übersteigen, und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 125.000,00 € übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
6. Beginn der Planung und Vorbereitung (einschl. deren möglichen Ziele) von Vorhaben und Billigung von Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 1 Mio. €.
7. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder der Zweckverbandsversammlung der Sparkassen (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG)

b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Freising (§ 40 Abs. 3 GVG)

c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter/innen am Bayerischen Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO).

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. Die Fraktionen benennen eine/n Fraktionsvorsitzende/n oder mehrere gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende und mindestens eine/n Stellvertreter/in. Jede Partei und Wählergruppe, die im Kreistag vertreten ist und keinen Fraktionsstatus hat, benennt eine/n Sprecher/in.

## **V. Teil Ausschüsse**

### **§ 30**

#### Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag. Ist der Gegenstand in einem Fachausschuss vorberaten worden, wird der Tagesordnungspunkt im Kreisausschuss nur dann behandelt, wenn dies von einem Mitglied des Kreisausschusses verlangt wird (Art. 26 Satz 3 LKrO).

### **§ 31**

#### Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag (§ 29), weiteren beschließenden Ausschüssen (§§ 34-36b) oder der Landrätin/dem Landrat (§§ 38-44) vorbehalten sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht der Landrätin/dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38

Abs. 7, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung). Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Er beschließt über Vertragsabschlüsse und –änderungen im Rahmen des Haushalts. Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

### § 32 Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird von der Landrätin/von dem Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

### § 33 Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören die Landrätin/der Landrat und vierzehn Kreisrätinnen und Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Lague/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sogenannten Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 Abs. 2 GLKrWG). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los. Das Verfahren nach Sainte-Lague/Schepers ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und die Überaufrundung durch alternative Verfahren vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Überrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerischen Sitzanteil führen. Eine Überaufrundung liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/innen in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i. S. d. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können eine/n Sprecher/in und mindestens eine/n Stellvertreter/in benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber/innen vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jede Kreisrätin und jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall ihrer/seiner Verhinderung ein/e Stellvertreter/in und ein/e weitere/r Vertreter/in namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seine/n Stellvertreter/in bzw. weitere/n Vertreter/in im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben, soweit sie nicht bereits im Ratsinformationssystem verfügbar sind. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).



## § 34 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
  - a) die Landrätin/der Landrat oder das von ihr/ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzende/r,
  - b) 11 Mitglieder des Kreistags,
  - c) 8 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
  
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
  - a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
  - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
  - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
  - d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
  - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
  - f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
  - g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
  - h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
  - i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das aus der Mitte des Kreistags bestellt wurde, sind ein/e Stellvertreter/in und ein/e weitere/r Vertreter/in zu bestellen. Für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder und die beratenden Mitglieder ist jeweils ein/e Stellvertreter/in zu wählen bzw. zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter/in eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

## § 35 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zur/zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzende/r kann auch die Landrätin/der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied eine/n

Stellvertreter/in und eine/n weitere/n Vertreter/in für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll. § 33 Abs. 2 bis 5 dieser Geschäftsordnung finden entsprechend Anwendung.

(2) Die Einberufung des Rechnungsprüfungsausschusses und die Vorbereitung der Sitzungen (einschl. Festsetzung der Tagesordnung) sind ausschließliche Aufgaben der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

(3) Die Ladung für den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt schriftlich. Die Vorschriften von § 15 Abs. 2 bis 5 finden Anwendung, soweit sie sich auf eine schriftliche Ladung beziehen.

(4) § 15 Absätze 1 und 5, Sätze 4 und 5 sowie § 16 finden keine Anwendung.

### § 36

#### Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse (einschließlich Werkausschuss)

(1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO; vgl. auch §§ 36a, 36b und 36c dieser Geschäftsordnung). Für die Erledigung der Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises bestellt der Kreistag den Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO).

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse und des Werkausschusses gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht besondere Bestimmungen hierfür bestehen.

(3) Den weiteren Ausschüssen und dem Werkausschuss können nur Kreisrätinnen und Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater/in von Fall zu Fall zugezogen werden.

### § 36a

#### Ausschuss für Planung, Umwelt, Tourismus, Landkreisentwicklung und Infrastruktur

(1) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen des Haushalts endgültig über Angelegenheiten der Freizeit, der Erholung, des Tourismus, der Umwelt, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Abfallbeseitigung, einschließlich aller Vertragsänderungen. Hierzu gehört auch die Energiepolitik und die Umsetzung der Energiewende im Landkreis Freising. Der Ausschuss beschließt endgültig über Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Verträgen auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung.

(2) Dem Ausschuss obliegt ferner die Entscheidung in Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen des Haushalts.

(3) Im Ausschuss werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, unter Wahrung der Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Gebietskörperschaften, Konzepte für die wirtschaftliche, soziale und strukturelle Entwicklung im Landkreis Freising erarbeitet und beraten. Hierzu gehören insbesondere Grundsatzfragen und Strategien der Verkehrsplanung, alle Themen, die mit dem Bestand und der Entwicklung auf der Grundlage von zwei Start- und Landebahnen des Flughafens in Zusammenhang stehen und alle Fragen der Raumordnung sowie Landes- und Regionalplanung, die den Landkreis Freising berühren oder zu denen der Landkreis Freising Stellungnahmen abzugeben hat.

(4) Soweit der Kreistag kraft Gesetzes oder nach dieser Geschäftsordnung für Entscheidungen zuständig ist, ist der Ausschuss vorberatend tätig. Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Kreisausschusses nach Art. 26 LKrO und § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung, der die Sitzungen für den Kreistag vorzubereiten hat.

(5) Der Ausschuss entscheidet in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Angelegenheiten über überplanmäßige Ausgaben bei Investitionen bis zu einer Höhe von 250.000,00 € unter der Voraussetzung, dass zur Deckung Mittel aus dem Bereich herangezogen werden, der in der Zuständigkeit des Ausschusses liegt.

#### § 36b

##### Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

(1) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen des Haushalts endgültig über sämtliche Schul-, Kultur- und Sportangelegenheiten, einschließlich aller Verträge und Vertragsänderungen in Bau-, Betriebs- und Personalangelegenheiten.

(2) Soweit der Kreistag kraft Gesetzes oder nach dieser Geschäftsordnung für Entscheidungen zuständig ist, ist der Ausschuss vorberatend tätig. Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Kreisausschusses nach Art. 26 LKrO und § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung, der die Sitzungen für den Kreistag vorzubereiten hat.

(3) Der Ausschuss entscheidet in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Angelegenheiten über überplanmäßige Ausgaben bei Investitionen bis zu einer Höhe von 250.000,00 €, unter der Voraussetzung, dass zur Deckung Mittel aus dem Bereich herangezogen werden, der in der Zuständigkeit des Ausschusses liegt.

#### § 36c

##### Ausschuss für demographische und soziale Fragen

(1) Der Ausschuss berät in die Zuständigkeit des Landkreises fallende Fragestellungen der demographischen und sozialen Entwicklung des Landkreises, insbesondere die Grundsatzfragen zu Sozialleistungen in Trägerschaft des Landkreises, die Belange des sozialen Wohnungsbaus, die Belange von Familien und Senioren, die Auswirkungen der demographischen Entwicklung, die Belange von Menschen mit Behinderung, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, die Förderung von Institutionen und Aktivitäten im sozialen Bereich, die Förderung bürgerschaftlichen Engagements, die Gleichstellung von Mann und Frau, die Gewährung freiwilliger Zuschüsse des Landkreises für soziale Maßnahmen, die Begleitung sozialer Planungen des Landkreises und die Vorberatung des Sozialhaushaltes des Haushaltsplanes.

(2) Fallen Tagesordnungspunkte des Ausschusses für demographische und soziale Fragen auch in die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses (§ 34), so werden sie im Ausschuss für demographische und soziale Fragen nicht behandelt.

#### § 37

##### Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. § 29 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 der Geschäftsordnung bleiben unberührt. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

(2) Kreisrätinnen und Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer/innen anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisrät/inn/en als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisrätinnen und Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

### § 37a

#### Fraktionsvorsitzendenbesprechung

(1) Die Fraktionsvorsitzendenbesprechung berät die Landrätin/den Landrat in Fragen der Tagesordnung sowie des Ganges der Verhandlungen des Kreistages und dient zur freien Verständigung der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten. Sie tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Es handelt sich nicht um einen Ausschuss im Sinne dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Landrätin/Der Landrat lädt dazu bei Bedarf formlos und ohne Einhaltung einer Frist die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen und weitere Personen ein. Die Fraktionen sind bei der Bestimmung ihres Teilnehmers oder ihrer Teilnehmerin an der Fraktionsvorsitzendenbesprechung frei, wobei jede Partei und Wählervereinigung nur von einer Person vertreten wird. Die Landrätin/Der Landrat leitet die Fraktionsvorsitzendenbesprechung.

(3) Die Sprecher/innen der Parteien und Wählervereinigungen sind den Fraktionsvorsitzenden insoweit gleichgestellt.

## VI. Teil

### Landrätin/Landrat und Stellvertreter

### § 38

#### Zuständigkeit der Landrätin/des Landrats

(1) Die Landrätin/Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf ihre/seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO)

(2) Die Landrätin/Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihr/ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann sie/er den Vorsitz auf eine/n Vertreter/in übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung. Die Landrätin/Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Die Landrätin/Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; sie/er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die sie/er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat sie/er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Die Landrätin/Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz,

Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Die Landrätin/Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.

(6) Der Kreistag überträgt der Landrätin/dem Landrat gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten für Beamtinnen/Beamte bis einschließlich Bes.Gr. A 12, Beschäftigte nach dem TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 11 (insbesondere Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, leistungsorientierte Bezahlung, Entlassung, Kündigung) bzw. Sozialpädagogen/innen bis einschließlich S 17, ferner im Rahmen des Stellenplans die Bestellung der Fleischbeschauer/innen mit Fleischbeschaubezirken. Die Befugnisse der Landrätin/des Landrats erstrecken sich im oben genannten Zuständigkeitsbereich ggf. auch auf eine übertarifliche Vergütung.

(7) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben der Landrätin/dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

## § 39

### Einzelne Aufgaben der Landrätin/des Landrats

(1) Die Landrätin/Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihr/ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss und die Änderung von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000,00 € (ohne MwSt.),
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Gewährung von Teilzahlungen, befristete Niederschlagungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000,00 € (ohne MwSt.),

4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsänderungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € (ohne MwSt.), bei Grundaufträgen, die für sich genommen oder unter Hinzurechnung der nachträglichen Vertragsänderung über der Wertgrenze des Absatzes 2 Nr. 2 liegen, aber höchstens 20 % des Wertes des zugrundeliegenden Auftrags; bei der Wertermittlung sind vorherige Vertragsänderungen zu der entscheidungsrelevanten Änderung hinzuzuzählen,
5. die Abgabe von verfahrensbegründenden und verfahrensbeendenden Prozessklärungen wie Klageerhebung, Klagerücknahme, Erledigungserklärung, Abschluss von Vergleichen und Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen,
7. Erlässe und unbefristete Niederschlagungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
8. Beschaffungen der Verbrauchsgüter, des Bewirtschaftungsbedarfs und des laufenden Geschäftsbedarfs bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Beträge,
9. Verwaltungshandlungen, deren Erledigung durch gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Anordnungen grundsätzlich festgelegt sind, die sich laufend wiederholen und stets in gleicher Art erledigt werden,
10. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne der Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.

(4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit der Landrätin/dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### § 40

##### Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Die Landrätin/Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie ihrer/seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Landrätin/Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Die Landrätin/Der Landrat ist berechtigt, Kredite im Rahmen der Haushaltssatzung aufzunehmen. Über die Kreditaufnahme ist in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses zu berichten.

(4) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Die Landrätin/Der Landrat ist berechtigt, für überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von

100.000,00 € (ohne MwSt.) und für außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,00 € (ohne MwSt.) Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

#### § 41

##### Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Die Landrätin/Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder eine/n Einzelne/n zur Folge hätten.

(2) Die Landrätin/Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

#### § 42

##### Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

(1) Der Landrätin/Dem Landrat stehen für ihre/seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Die Landrätin/Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Sie/Er kann ihre/seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Die Landrätin/Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie/Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Die Landrätin/Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, sie/er übt ferner die Befugnisse der/des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

#### § 43

##### Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird die Landrätin/der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen ihrer/seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

#### § 44

##### Stellvertreter der Landrätin/des Landrats

(1) Die/Der gewählte Stellvertreter/in der Landrätin/des Landrats hat die Landrätin/den Landrat für den Fall ihrer/seiner Verhinderung in allen ihren/seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit der Landrätin/des Landrats (bis

zu drei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Die Landrätin/Der Landrat soll die/den gewählte/n Stellvertreter/in im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3) Ist auch die/der gewählte Stellvertreterin/Stellvertreter verhindert, so vertritt die Landrätin/den Landrat der/die aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreterin/Vertreter.

Zur/m weiteren Stellvertreter/in können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4, 2. Halbsatz LKrO).

(4) Die Landrätin/Der Landrat hat ihre/seine Stellvertreter/in schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat die Landrätin/der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

## **VII. Teil Landratsamt**

### **§ 45 Landratsamt**

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich von der Landrätin/von dem Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem von der Landrätin/vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, die/der um eine solche Auskunft bei der Landrätin/beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann die Landrätin/der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

## **VIII. Teil Schlussbestimmung**

### **§ 46 In Kraft treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung am 25.03.2021 in Kraft.